

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 70.

Sonnabends, den 28. August.

1858.

Bekanntmachung.

Für unsere Mitbürger und alle Diejenigen, welche sich bei der allhier veranstalteten Sammlung von Liebesgaben für die durch Wassersth. bedrängten Muldenthaler so zahlreich und edelsinnig betheilig haben, bringen wir nachstehende, heute an uns gelangte Verordnung der K. hohen Kreisdirection zur öffentlichen Kenntniß.

Frankenberg, am 24. August 1858.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Indem die Königliche Kreis-Direction, vorbehaltlich der öffentlichen Quittungsleistung, den Empfang der von dem Stadtrath zu Frankenberg mittels Berichtes vom 18./20. dieses Monats eingesendeten 300 Thaler für die Wasserbeschädigten in Glauchau und Umgegend bekennt, kann Sie nicht umhin, ihre Befriedigung über die in dem Berichte geschilderte lebhafteste Betheiligung der Einwohnerschaft von Frankenberg an dem fraglichen Liebeswerk auszusprechen.

Zwickau, den 21. August 1858.

Königliche Kreis-Direction.
Abde. Schmiedel.

Bekanntmachung.

Vom nächsten Montag an — 30. August — wird die Freiburger Straße eines beim Hause N^o 204 nothwendigen Schleusenbaues halber auf einige Tage gesperrt, es haben deshalb Fuhrwerke, welche von der Stadt aus auf die Freiburger Halbachse oder von dieser aus in die Stadt gelangen wollen, einstweilen die Schulgasse und den Weg am Gottesacker zu passiren.

Frankenberg, am 26. August 1858.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

das Ausschütten von Kehrlicht, Scherben u. s. w. betreffend.

Da die bisher ergangenen Erinnerungen und Warnungen in Bezug auf das Ausschütten von Kehrlicht, Scherben u. s. w. an Straßenrändern, Zäunen u. s. w. nicht gefruchtet haben, so werden an die Stelle der zeitherigen folgende anderweite Bestimmungen gesetzt:

1.

Wer Schutt, Scherben, Kehrlicht und andere dergleichen Abgänge, um solche auf bequeme Weise los zu werden, auf öffentliche Straßen und Plätze, an Ränder, Gartenzäune, in Gräben, Winkel und an andere Orte hinschüttet, an welchen diese Abgänge zum öffentlichen Aergerniß gereichen oder anderen Grundstücksbesitzern Nachtheile und Belästigungen beingen, oder für Menschen — wie z. B.